



beitet. Sie reagieren in dieser Zeit des Strafverfahrens mit sehr differenzierten Verhaltensweisen, die sich oft recht auffällig vom vorherigen Verhalten abheben.

Die Skala reicht je nach Temperamentslage, der konkreten psychischen Verfassung und allen das Strafverfahren beeinflussenden Umständen und Bedingungen von erhöhter Nervosität, gereiztem Reagieren bei nichtigen Anlässen, plötzlichen verbal-motorischen Gefühlsentladungen (z. B. Zerschlagen des Verwahrraummobiliars) bis zu Niedergeschlagenheit und depressiven Zuständen.

Dieser kritischen Situation gilt es mit besonderer Aufmerksamkeit und differenzierten vorbeugenden Maßnahmen zu begegnen, um die daraus resultierenden Gefahrenmomente (von Geiselnahme und Flucht bis zum Suizidversuch) aktiv zurückzudrängen. Das verdeutlicht vor allen Dingen die hohe Verantwortung der Angehörigen der Sicherungs- und Kontrollkollektive sowie die Anforderungen an deren Wachsamkeit und Beobachtungsvermögen. Ihnen obliegt es, über Veränderungen und Auffälligkeiten im Verhalten der Inhaftierten den Leiter detailliert zu informieren, der dadurch in die Lage versetzt wird, rechtzeitig die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

Andererseits ist bei solchen Täterkategorien, wie z. B. Angehörigen von kriminellen Menschenhändlerbanden, Angeklagten nach einem Straftatbestand gem. § 213 StGB festzu-